

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde  
Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach in 53545 Linz

vom 13.10.2022

## **Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/ Bad Hönningen-Unkel/ Rheinbreitbach vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Linz und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4 Nutzungsgebühren**

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) 1.144,00 Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.575,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) 885,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 63,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 59,00 Euro

### **§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren   |             |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 248,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 597,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 995,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung  | 348,00 Euro |
| <br>  |             |
| (2) Besondere Gebühren  |             |
| a) Zusatzgebühren für Erdbestattungen an Samstagen                  | 240,00 Euro |
| b) Zusatzgebühren bei Urnenbeisetzungen an Samstagen                | 80,00 Euro  |
| c) Einheitliche Grabplatte Reihengemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung  | 400,00 Euro |

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Ausbettungen  |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab           | 1.195,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                            | 1.991,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 348,00 Euro   |
| <br>  |               |
| (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren Nach § 6 Abs. 1 erhoben |               |

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung und Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 30,00 Euro  |
| <br>  |             |
| (2) Genehmigung einer Aus- oder Umbettung   | 100,00 Euro |

- |   |            |
|---|------------|
| (3) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr   | 50,00 Euro |
| (4) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.01.1970.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.01.1970 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. 1.1970 bzw. 01.04.1990 außer Kraft.

53545 Linz, den 13.10.2022

Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde  
Linz/ Bad Hönningen-Unkel/ Rheinbreitbach

Siegel

.....